



# Kreisverwaltung Heinsberg

Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg

## Genehmigungsbescheid

**370.0005/15/7.34.1-Ka**

Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 915 t/d gemäß Nr. 7.34.1, Verfahrensart G, IED-Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU, des Anhang 1 der 4. BImSchV

in

**52531 Übach-Palenberg  
David-Hanseemann-Straße 1-25  
Gemarkung Übach-Palenberg  
Flur 62  
Flurstück 44**

Heinsberg, den 23. Dez. 2016

I

## Tenor

Auf Grund der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973) sowie der Nr. 7.34.1, Verfahrensart G des Anhang 1 dieser Verordnung, erteile ich nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens der Firma

**Bonback GmbH & Co.KG,  
David-Hansemann-Straße 1-25,  
52531 Übach-Palenberg,**

auf ihren Antrag vom 9. Nov. 2015 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 915 t/d auf dem Grundstück in 52531 Übach-Palenberg, David-Hansemann-Straße 1-25, Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 62, Flurstück 44.

Die bestehende Produktionsstätte mit 4 Backlinien zur Herstellung von Lebensmitteln (Backwaren) für den 2. Bauabschnitt mit automatischem Hochregallager und Auslieferungsfläche wurde mit Genehmigung vom 18. Sep. 2012, Az.: 63-1341-2010, baurechtlich genehmigt. Für den 3. Bauabschnitt wurde die Erweiterung der Produktionsstätte (Gebäudehülle) zur Herstellung von Lebensmittel mit einem automatischen Hochregallager und Anpassung der Außenanlagen mit Genehmigung vom 23. Mai 2013, Az.: 63-1294-2012, baurechtlich genehmigt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist nun die Erweiterung der bestehenden baurechtlich genehmigten Produktionsanlage zur Herstellung von Lebensmittel (Backwaren) um weitere neun Backlinien auf insgesamt 13 Backlinien und die Erhöhung der Produktionskapazität auf 915 t/d einschließlich der erforderlichen Rohstofflager, Einrichtungen zur Teigbereitung und Einrichtungen zum Verpacken und Lagern der Fertigwaren.

Für die Gesamtanlage wurden der Firma. Bonback GmbH & Co.KG bereits die im Genehmigungsantrag unter Register 1, Formular 1, Blatt 3, aufgeführten Genehmigungen erteilt. Die dortigen Regelungen (Inhaltsbestimmungen, Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte und Auflagen) dieser bisher im Zusammenhang mit der Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide (z. B. Genehmigungen gemäß § 6 BImSchG, baurechtlichen Genehmigungen etc.) gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S.255/SGV. NRW. 142) in der zurzeit geltenden Fassung mit ein.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG liegen vor. Die erforderlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und für genehmigungsfähig befunden.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage nicht hervorgerufen werden. Die gebotene Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden getroffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Anlage befindet sich im Geltungsbereich des verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 85, 1. Änderung „David-Hansemann-Straße“ der Stadt Übach-Palenberg. Der Bebauungsplan setzt für den Anlagenstandort Industriegebiet fest. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten. Gegen das Vorhaben bestehen keine planungs- und bauordnungsrechtlichen Bedenken. Das erforderliche Einvernehmen der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 36 BauGB wurde erteilt.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage des Genehmigungsantrages vom 9. Nov. 2015. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer IV aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen worden ist und nicht innerhalb von weiteren drei Jahren die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

## II

### Anlagendaten

Die Firma. Bonback GmbH & Co.KG wurde in zwei Ausbaustufen konzipiert, deren Anlagenbereiche bzw. Anlagenteile sich für den Endausbau wie folgt darstellen:

- **BE 1000** Lagerbereiche für Rohstoffe (teilweise Bestand)  
Bestehend aus verschiedenen Silos, Tanks und Kühllager
- **BE 2000** Teigbereitung und Backen  
bestehend aus Rührwerk, Knetter, Aufarbeitung, Veredlung, Garen und Backen  
BE 2100 4 Backlinien Bestand  
BE 2200 6 Backlinien neu und 3 Fettbacklinien neu
- **BE 3000** Verpackungslinien mit zugehörigen Förderanlagen und mehreren tiefgekühlten Hochregallagern (Fertigwarenlager)
- **BE 4000** Abwasserreinigungsanlage (Vorbehandlungsanlage) Bestand.  
**Hinweis:** Die vorhandene Abwasserreinigungsanlage dient der ordnungsgemäßen Vorbehandlung der anfallenden Abwässer. Sie ist jedoch nicht Bestandteil dieser Genehmigung

Mit den insgesamt **13 Backlinien** besteht eine Produktionskapazität von **915 t/d**.

Weitere Angaben zur Anlage sind der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Anlage 6), dem Maschinenaufstellungsplan (Anlage 7), den Fließbildern (Anlage 8) und der Maschinenbeschreibung (Anlage 11) des Genehmigungsantrages zu entnehmen.

### III

## Begründung

### Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 9. Nov. 2015 beantragt die Firma Bonback GmbH & Co.KG, David-Hansemann-Straße 1-25, 52531 Übach-Palenberg, bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Neugenehmigung ihrer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen auf dem Grundstück in 52531 Übach-Palenberg, David-Hansemann-Straße 1-25, Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 62, Flurstück 44.

Der Antrag auf Neugenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist erforderlich, da durch die Erweiterung der bestehenden baurechtlich genehmigten Anlage die maßgebende Leistungsgrenze der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – erstmals überschritten wird und somit die gesamte Anlage genehmigungsbedürftig wird. Die hierfür erforderliche Genehmigung nach § 63 BauO NRW wird in die Genehmigung eingeschlossen.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen durch die Erweiterung der bestehenden baurechtlich genehmigten Produktionsanlage zur Herstellung von Backwaren um weitere neun Backlinien auf insgesamt 13 Backlinien und die Erhöhung der Produktionskapazität auf 915 t/d einschließlich der hierfür erforderlichen Rohstofflager, Einrichtungen zur Teigbereitung und Einrichtungen zum Verpacken und Lagern der Fertigwaren.

Der Antrag enthält die nach der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Unterlagen (Antragsformulare, Karten, Brandschutzkonzept, Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Fließbilder, Maschinenaufstellungsplan, Maschinenbeschreibung, Sicherheitsdatenblätter, Aussagen zu Immissionen und zur Abfallentsorgung, Schallimmissionsprognose, Geruchsprognose, Angaben zum Arbeitsschutz und sonstige Unterlagen).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ein Bericht über den

Ausgangszustand vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde festgestellt, dass die Firma Bonback GmbH & Co.KG keine relevanten gefährlichen Stoffe, sog. CLP-Stoffe im Produktionsprozess verwendet, sondern hier ausschließlich Lebensmittel zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen eingesetzt werden. Auch werden im Produktionsprozess keine relevanten gefährlichen Stoffe erzeugt oder freigesetzt. Die hier in geringem Umfang bevorrateten Reinigungsmittel, Schmieröle und Schmierfette werden nach den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) gelagert und verwendet. Deshalb kann in dem hier vorliegenden Fall die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen werden. Weiterhin wurde das Anlagengrundstück vorher landwirtschaftlich genutzt. Mit einer relevanten Vorbelastung aus der Vergangenheit ist hier daher auch nicht zu rechnen. Somit wird der Ausgangszustand des Anlagengrundstücks von der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Genehmigung als natürlich belastet angenommen. Die natürliche Belastung entspricht den dort vorliegenden Hintergrundwerten der umliegenden unbelasteten Böden. Außerdem hat sich die Firma Bonback GmbH & Co.KG verpflichtet, nach einer Betriebseinstellung alle erheblichen Bodenverschmutzungen oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe, insoweit dies verhältnismäßig ist, ordnungsgemäß zu beseitigen und das Anlagengrundstück in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückzuführen. Vor diesen Hintergründen kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass in diesem Genehmigungsverfahren auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes verzichtet werden kann.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG und nach den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz - 9. BImSchV - durchgeführt.

Der Antrag wurde am 9. Nov 2015 zur Genehmigung vorgelegt. Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung musste der Antrag überarbeitet und Unterlagen nachgefordert werden. Mit Vorlage der überarbeiteten Unterlagen konnte die Vollständigkeit des Antrages am 7. April 2016 festgestellt werden. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der nachfolgend genannten Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind:

- Stadt Übach-Palenberg – FB 5, Stadtentwicklung
- Landrat des Kreises Heinsberg
  - Brandschutzdienststelle
  - Bauordnungsamt - Amt für Bauen und Wohnen
  - Untere Wasserbehörde
  - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
  - Untere Bodenschutzbehörde
  - Untere Landschaftsbehörde
  - Gesundheitsamt
  - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Bezirksregierung Köln – Dezernat 55 – Arbeitsschutz
- Stadt Alsdorf – Bauaufsicht
- Stadt Baesweiler – Stadtentwicklungsamt
- Stadt Geilenkirchen – Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Hochbau
- Stadt Herzogenrath – FB 3, Stadtentwicklung und Umwelt.

Das Vorhaben wurde gemäß den Anforderungen des § 8 der 9. BImSchV sowohl behördenüblich in der Kreisverwaltung Heinsberg als auch in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind sowie im Internet am 16. April 2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung des Antrages sowie der beigefügten Unterlagen erfolgte in den Rathäusern der Städte Übach-Palenberg, Alsdorf, Baesweiler, Geilenkirchen, Herzogenrath und bei der Kreisverwaltung Heinsberg vom 25. April 2016 bis einschließlich 27. Mai 2016. Bis zum 10. Juni 2016 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, fand nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV auch kein Erörterungstermin statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde sowohl behördenüblich in der Kreisverwaltung Heinsberg als auch in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind sowie im Internet am 24. Juni 2016 öffentlich bekannt gemacht. Der Antragsteller wurde vom Wegfall des Termins am 15. Juni 2016 unterrichtet.

Auf eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung der Niederlande wurde ausnahmsweise verzichtet, da eindeutig ist, dass erhebliche Umweltauswirkungen im Nachbarland ausgeschlossen sind und ein Gesuch der Niederlande auf Beteiligung nicht vorliegt.

Die beteiligten Behörden äußerten in ihren Stellungnahmen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Es wurden jedoch Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Genehmigungsbescheid übernommen worden sind.

Im Einzelnen hat die Prüfung der beteiligten Behörden folgendes ergeben:

Der Fachbereich 5 Stadtentwicklung der Stadt Übach-Palenberg teilte mit, dass gegen die Erteilung der Genehmigung keine planungsrechtlichen Bedenken bestehen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt wird. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 85, 1. Änderung „David-Hansemann-Straße“ werden eingehalten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die in den Antragsunterlagen in den Gutachten zu Grunde gelegten städtebaulichen Planungen nach wie vor dem aktuellen Stand entsprechen. Gemäß diesen Gutachten werden sowohl die Immissionsrichtwerte für Lärmimmissionen als auch für Geruchsmissionen eingehalten. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die hierfür erforderlichen Schallschutzmaßnahmen und Rahmenbedingungen einzuhalten sind.

Das Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Heinsberg teilte mit, dass die geplante Anlage im Bebauungsplangebiet Nr. 85, 1. Änderung „David-Hansemann-Straße“ liegt und dort ein GI-Gebiet festgesetzt ist. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Gegen die Planungen bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken. Die zu erteilende Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW ist in der BlmSch-Genehmigung eingeschlossen. Die bestehende Produktionsstätte mit 4 Backlinien zur Herstellung von Backwaren für den 2. Bauabschnitt inklusive Nebenanlagen sowie die für den 3. Bauabschnitt geplante Erweiterung der Produktionsstätte (Gebäudehülle) mit Nebenanlagen sind bereits baurechtlich genehmigt. Die in diesen Genehmigungen festgelegten Auflagen und Hinweise gelten weiterhin. Insofern werden keine weiteren Nebenbestimmungen für erforderlich gehalten.

Das Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg äußerte gegen den Betrieb der Anlage aus amtsärztlicher Sicht keine Bedenken, wenn für die nächstgelegene Wohnbebauung keine nachteiligen Immissionen zu erwarten sind. Dabei sollte die nächtliche Lärmbelastung aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes nicht mehr als 30 dB(A) für die umliegende Wohnbebauung betragen. Die Geruchsbelastung der angrenzenden Wohnbebauung sollte auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die benachbarten Betriebe die Vorgaben der GIRL nicht überschreiten.



#### Würdigung Stellungnahme Gesundheitsamt:

Die maßgebliche Richtlinie für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Anlagen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm). Dort werden für die unterschiedlichen Gebietsnutzungen einzuhaltende Immissionsrichtwerte festgelegt. In den Antragsunterlagen wird über die Schallimmissionsprognose vom 15. Dez. 2015 des Dr.-Ing. Kai Heining nachgewiesen, dass die geltenden Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden. Diese Prognose ist Bestandteil der Genehmigung. Weiterhin ist im Rahmen dieser Genehmigung dem Betreiber aufgegeben worden, die Einhaltung der festgelegten Immissionswerte über eine Lärmmessung nachzuweisen. Einer Forderung zur Einhaltung von schärferen Immissionswerten unterhalb der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm fehlt jegliche rechtliche Grundlage.

In den Antragsunterlagen wird über eine Geruchsmissionsprognose des Büros ODOURNET nachgewiesen, dass die geltenden Richtwerte der Geruchsmissionsrichtlinie – GIRL – eingehalten werden. In diesem Gutachten sind auch weitere vorhandene geruchsemitternde Betriebe berücksichtigt. Darüber hinausgehende zusätzliche geruchsemitternde Betriebe sind der Genehmigungsbehörde nicht bekannt. Die beim Backbetrieb anfallenden geruchsintensiven Abgase sind gem. Nr. 5.2.8 der TA Luft in der Regel Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen. Deshalb wurde dem Betreiber aufgegeben, die Wannen der Fettbacklinien einzuhausen und die gesammelten geruchsintensiven Abgase einer Abluftbehandlungsanlage zuzuführen. Im Rahmen dieser Genehmigung ist dem Betreiber der Anlagen auch aufgegeben worden, die Einhaltung der festgelegten Immissionswerte über eine Rasterbegehung gemäß den Anforderungen der VDI-Richtlinie 3940 und der Geruchsmissionsrichtlinie GIRL nachzuweisen.

Seitens des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde und der Brandschutzdienststelle bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn der Betrieb antragsgemäß durchgeführt wird und die formulierten Auflagen (Nebenbestimmungen) und Hinweise in die Genehmigung mit aufgenommen werden.

Die Bezirksregierung Köln (Arbeitsschutz), die Untere Landschaftsbehörde, die Untere Bodenschutzbehörde, das Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Hochbau der Stadt Geilenkirchen und das Bauaufsichtsamt der Stadt Alsdorf äußerten in ihren Stellungnahmen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn der Betrieb antragsgemäß durchgeführt wird.

Von den benachbarten und am Verfahren beteiligten Kommunen Baesweiler und Herzogenrath wurden aufgrund fehlender Zuständigkeit zum Vorhaben keine Stellungnahmen abgegeben.

Bei der hier zu genehmigenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Nov. 2010 über Industrieemissionen (IED-Richtlinie, integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Das für diese Anlage gültige BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“, Stand Dez. 2005, befindet sich seit 2014 in Überarbeitung und hat gegenwärtig nur orientierenden Charakter. In diesem Merkblatt sind branchenspezifische Angaben für die Backwarenindustrie nicht enthalten. BVT-Schlussfolgerungen und damit verbundene Spannbreiten von Emissionswerten oder mit BVT verbundene spezifische Energieverbräuche liegen für die hier zu genehmigende Anlage nicht vor. Aus diesem Grund sind Begründungen für die Festlegung von ggf. weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2, § 12 Absatz 1b oder § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erforderlich. Mit einer Veröffentlichung von rechtsverbindlichen BVT-Schlussfolgerungen ist erst in den Jahren 2018/2019 zu rechnen. Die im o. g. BVT-Merkblatt genannten allgemeinen und branchenspezifischen Anforderungen wurden bei den Planungen der Anlagen der Firma Bonback GmbH & Co.KG berücksichtigt und werden in vollem Umfang eingehalten. Nach Auskunft des Betreibers werden auch die zukünftigen BVT-Schlussfolgerungen an dieser Anlage eingehalten, da nur Anlagen geplant wurden, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Die ältesten Anlagen sind aus dem Jahre 2012, die neuesten aus dem Jahre 2015. Sobald die neuen BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, wird die Anlage auf Einhaltung der dann geltenden Anforderungen überprüft und Abweichungen im Rahmen der vorgeschriebenen Umsetzungsfrist angepasst.

Den nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV erforderlichen Angaben wurde wie folgt entsprochen:

*1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle:*

Wassergefährdende Stoffe werden nur in geringem Umfang verwendet und eingesetzt. Im Wesentlichen werden lauge- und säurebasierende Reinigungsmittel verwendet, die vollautomatisch in geschlossenen Anlagen angemischt werden und über geschlossene Leitungen zu den zu reinigenden Einrichtungen gefördert werden. Die Lagerung und Bereitstellung der

Reinigungsmittel erfolgt in GGVS/E-zugelassenen IBC, die auf bauartzugelassenen Wannan stehen. Die Lagerung der Behältnisse erfolgt in Hallen, die mit einem vergüteten Industriefußboden ausgestattet sind. Die Anlagen, wo mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, haben den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen VAwS zu entsprechen. Seitens der Unteren Wasserbehörde wurden dem Betreiber unter IV Nebenbestimmungen Nr. 4.1 und 4.2 Auflagen mit Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen gemacht. Nach den Anforderungen der VAwS werden diese Anlagen von einem Sachverständigen auch wiederkehrend überprüft. Darüber hinausgehende Regelungen sind hier nicht erforderlich.

In der Anlage fallen Verpackungsabfälle in Form von Pappe/Papier und Kunststofffolien, Fehlchargen aus den verschiedenen Produktionsstufen in Form von Brot, Quellstücken oder Teig und Altspeiseöl bzw. Altfrittieröl aus den Fettbacklinien an. Weiterhin fällt Reinigungsabwasser mit bereits separiertem Dickschlamm an. Für die in der Anlage anfallenden vorgenannten Abfälle wurde im Antrag nachgewiesen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung/Verwertung sichergestellt ist. Die Mengen der angefallenen Abfälle und deren Entsorgung/Verwertung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist das Betriebstagebuch vorzulegen. Sofern sich der Entsorgungsweg ändert, wurde gefordert, dies der zuständigen Behörde mitzuteilen. Eine Abfallbehandlung ist in der Anlage nicht vorgesehen.

## *2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen im Fall von Messungen:*

Für die hier zu genehmigende Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen sind in der TA-Luft keine Emissionsgrenzwerte festgelegt. Rechtsverbindliche BVT-Schlussfolgerungen liegen derzeit auch nicht vor. Insofern ist eine Messung zur Überprüfung der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten im Rahmen dieser Genehmigung nicht erforderlich.

Von der Anlage gehen jedoch Geruchsbelästigungen aus, die in der Nachbarschaft zu Belästigungen führen können. Diese Belästigungen dürfen jedoch nicht erheblich sein. Nicht erhebliche Geruchsbelästigungen liegen vor, wenn die Anforderungen der Geruchsimmissionsrichtlinie – GIRL – eingehalten werden. Mit der dem Antrag beigefügten Geruchsimmissionsprognose der ODOURNET GmbH vom 15. Juli 2015 wurde nachgewiesen, dass die Anforderungen der GIRL eingehalten werden. Somit sind die auftretenden Geruchsbelästigungen in den jeweiligen Gebieten als nicht erheblich zu werten. Da die Ergebnisse der Prognose in einigen Bereichen nur knapp unterhalb der einzuhaltenden Immissionswerten liegen und in einer Prognose vom Gutachter Annahmen getroffen werden und somit die Ergebnisse mit Unsicherheiten behaftet sind, wurde dem Betreiber aufgegeben, über eine Rasterbegehung durch

Probanden festzustellen, wie sich die tatsächliche Geruchssituation an den maßgeblichen Immissionsorten darstellt. Die Ermittlung der Geruchsimmissionen ist entsprechend den Vorgaben der VDI-Richtlinie 3940 und der Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL durchzuführen.

### *3. Anforderungen an*

#### *a) die regelmäßige Wartung:*

Die regelmäßige Wartung der Anlagenteile wurde durch eine Nebenbestimmung dem Betreiber aufgegeben.

#### *b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser:*

Die Überwachung der Maßnahmen ist durch Nebenbestimmungen geregelt und erfolgt durch die Sicherstellung der Anforderungen der VAWs und die nach dieser Vorschrift durchzuführenden Überprüfungen der Anlagenteile in denen Stoffe, die für die Verschmutzung von Boden und Grundwasser infrage kommen, gehandhabt werden. Die Ergebnisse der sich hieraus ergebenden wiederkehrenden Prüfungen sind der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg zur Überwachung vorzulegen.

#### *c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat:*

Gemäß Artikel 1 Nr. 12 der IED-Richtlinie sind bei der Errichtung von Betrieben und Anlagen in der Regel Maßnahmen zur Boden- und Grundwasserüberwachung vorzusehen. Nach dem Ausgangszustandsbericht (AZB) zur Vorbelastung des Anlagengrundstückes in einem parallelaufenden Genehmigungsverfahren für die benachbarte Anlage zur Herstellung von Eiscreme wurde durch eine nutzungsbezogene Erkundung eine Vorbelastung von Boden und Grundwasser ausgeschlossen. Die Ergebnisse aus diesem AZB sind auf das hier betroffene Anlagengrundstück übertragbar. Der Betreiber hat sich weiterhin in einer Verpflichtungserklärung bereit erklärt, nach einer Betriebseinstellung alle erheblichen Boden- und Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe ordnungsgemäß zu beseitigen und das Anlagengrundstück in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückzuführen. Die hydrogeologischen Gegebenheiten im Bereich des Anlagenstandortes zeigen sehr hohe Grundwasserflurabstände von > 20 m im vom Bergbau unbeeinflussten, natürlichen Zustand. Die über dem Grundwasser anstehende Deckschicht aus Lösslehm weist geringe kf-Werte auf und ist zudem recht mächtig. Demnach ist eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch eintretende Stoffe unwahrscheinlich. Von einer Errichtung von Grundwassermessstellen zur Überwachung des Grundwassers kann demnach aus Sicht der Unteren Wasserbehörde abgesehen werden. Aufgrund des großen Grundwasserflurabstandes, der dort vorhandenen natürlichen Schutz- bzw. Pufferschicht aus Lösslehm, den bei dieser Anlage zur Herstellung von

Nahrungsmittelerzeugnissen nicht eingesetzten, relevanten gefährlichen Stoffen und der vorhandenen technischen Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers nach den Anforderungen der VAWS für die eingesetzten wassergefährdenden Stoffe ist bei dieser Anlage eine regelmäßige Überwachung des Bodens und des Grundwassers nicht zielführend. Deshalb wurde gefordert, dass beim Vorliegen von Anhaltspunkten, die darauf schließen lassen, dass der Boden mit in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe oder wassergefährdenden Stoffen verschmutzt sein könnte, Bodenbeprobungen durchzuführen sind, die das Ausmaß der Verschmutzung in horizontaler und vertikaler Richtung feststellen. In Abhängigkeit vom Schadensausmaß ist dann in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde eine ordnungsgemäße Sanierung des Bodens durchzuführen.

*4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs:*

Sollten wassergefährdende Stoffe ausgetreten sein, so ist in den Nebenbestimmungen geregelt, dass der Schadensumfang bezüglich einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers unverzüglich über geeignete Untersuchungen festzustellen ist und die verursachten Verschmutzungen des Bodens oder des Grundwassers ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Ein festgestellter Schadensfall ist unmittelbar der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg anzuzeigen. In den Nebenbestimmungen wurde dem Betreiber auch die ordnungsgemäße Stilllegung nach den Anforderungen des § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG aufgegeben.

*5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung:*

Aufgrund der sehr geringen Emissionen der Anlagen sind weitergehende Vorkehrungen, die über den Antrag und die in der Genehmigung getroffenen Regelungen hinausgehen, nicht erforderlich. Eine weiträumige oder gar grenzüberschreitende Umweltverschmutzung ist wegen der geringen Emissionen und dem Abstand zu den benachbarten Niederlanden nicht zu besorgen.

## **Genehmigungsvoraussetzungen**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlmessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das für diese Anlage gültige BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“, Stand Dez. 2005, befindet sich seit 2014 in Überarbeitung und hat gegenwärtig nur orientierenden Charakter. Sobald die neuen BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, soll die Anlage auch auf Einhaltung der dann geltenden Anforderungen überprüft werden und Abweichungen im Rahmen der vorgeschriebenen Umsetzungsfrist angepasst werden. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage nicht hervorgerufen werden. Die gebotene Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden getroffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

## **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die hier zu genehmigende Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen ist nicht in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Insofern ist hier die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

## IV

### Nebenbestimmungen

#### A Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen worden ist und nicht innerhalb von weiteren drei Jahren die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden (§ 18 BImSchG).

#### B Bedingungen / Auflagen

##### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten.
- 1.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde (Immissionsschutz) des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zur Einsicht vorzulegen.

##### 2 Auflagen und Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Die bestehende Produktionsstätte mit 4 Backlinien zur Herstellung von Backwaren für den 2. Bauabschnitt mit automatischem Hochregallager und Auslieferungsfläche wurde mit Genehmigung vom 18. Sep. 2012, Az.: 63-1341-2010, baurechtlich genehmigt. Für den 3. Bauabschnitt wurde die Erweiterung der Produktionsstätte (Gebäudehülle) mit einem automatischem Hochregallager und Anpassung der Außenanlagen mit Genehmigung vom 23. Mai 2013, Az.: 63-1294-2013, baurechtlich genehmigt. Die in diesen

Genehmigungen enthaltenen Auflagen, Bedingungen und Hinweise gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

### **3. Brandschutz**

3.1 Das in den Genehmigungsunterlagen enthaltene Brandschutzkonzept der Brandschutzsachverständigen Heister + Ronkartz vom 1. Juni 2015, Vorgang: 07704, Brandschutzkonzept B2 Tektur 2, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten brandschutztechnischen und sicherheitsrelevanten Maßnahmen sind bei der Bauausführung für den abwehrenden Brandschutz und für den Betrieb der Anlagen zu beachten.

#### **3.2 Flucht- und Rettungswege**

Die geplante Anlagentechnik ist in dem o. g. Brandschutzkonzept noch „ausgeblendet“ und soll vor der Inbetriebnahme der Anlagen mit einem konkreten Nachtrag als Index zum Konzept so bewertet werden, dass die hier konkret geplanten Fluchtwege im Detail anhand der installierten Anlagentechnik nachgewiesen werden. Der noch aufzustellende Nachtrag als Index zum Konzept ist der Genehmigungsbehörde - Amt für Bauen und Wohnen - des Kreises Heinsberg in 3facher Ausfertigung bis zum 30. Apr. 2017 zur Prüfung vorzulegen.

#### **3.3 Brandschutzbeauftragter**

Es ist ein Brandschutzbeauftragter als Verantwortlicher für alle Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie als Ansprechpartner für die Feuerwehr zu benennen. Der Brandschutzbeauftragte ist der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg mitzuteilen.

#### **3.4 Abnahme und Überwachung technischer Anlagen**

Die technischen Anlagen bzw. Einrichtungen, welche der PrüfVO NRW unterliegen, sind gemäß Ziffer 5.9.1 des Brandschutzkonzeptes (Tabelle) vor der ersten Inbetriebnahme, bei einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend durch staatlich anerkannte Sachverständige zu überprüfen.

Die Berichte über die Prüfungen sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 7 der PrüfVO **vor der ersten Inbetriebnahme** bzw. **nach wesentlichen Änderungen** der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Heinsberg vorzulegen. Auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Heinsberg sind die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen ebenso vorzulegen.



3.5 Für technische Anlagen, die nicht der PrüfVO NRW unterliegen, ist die Nachweisführung über die Wirksamkeit und die Betriebssicherheit dieser technischen Anlagen durch den Errichter der Anlagen zu erbringen. Die hierzu erstellten Konformitätserklärungen bzw. Errichtererklärungen nach den produktspezifischen Vorgaben der Bauregelliste sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Heinsberg zur Schlussabnahme vorzulegen (s. Nr. 5.9.2 des Brandschutzkonzeptes).

3.6 **Brandmeldeanlagen**

Die vorhandene Brandmeldeanlage ist, falls erforderlich, an die neuen Gegebenheiten (Erweiterung) anzupassen.

3.7 **Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung**

Die vorhandene Löschanlage ist an die neuen Gegebenheiten (Erweiterung der neuen Backlinien) entsprechend anzupassen.

3.8 **Pläne für die Feuerwehr**

Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind den geänderten Gegebenheiten gem. § 54 Abs. 2 BauO NRW anzupassen.

Vor der endgültigen Fertigstellung sind die Pläne mit der örtlichen Feuerwehr und der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst, Tel.: 02452-13 72 09, abzustimmen.

Die Auslieferung der Pläne muss in 5-facher Ausfertigung (Papier mind. 80g/m<sup>2</sup> in Klarsichthüllen, DIN A3 auf DIN A4 gefaltet) für die Feuerwehr und als pdf-Datei für

- Feuerwehr
- Brandschutzdienststelle ([brandschutzdienststelle@kreis-heinsberg.de](mailto:brandschutzdienststelle@kreis-heinsberg.de))
- Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst  
([fsz-service@kreis-heinsberg.de](mailto:fsz-service@kreis-heinsberg.de))

erfolgen.

3.9 **Betriebliche Maßnahmen zum Brandschutz**

Die vorhandene Brandschutzordnung Teil B und Teil C ist den neuen Gegebenheiten (Erweiterung der Anlage) anzupassen.

3.10 Der Feuerwehr ist nach Inbetriebnahme des Gebäudes Gelegenheit zu geben, sich die für den Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen. Die Terminabsprache hat mit dem zuständigen Stadtbrandinspektor zu erfolgen.

- 3.11 Es wird empfohlen, das Objekt als brandverhütungsschaupflichtig gemäß § 26 BHKG bzw. nach Vorgaben der Stadt/Gemeinde einzustufen.

#### **4. Untere Wasserbehörde**

- 4.1 Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Fass- u. Gebindelager) sind folgende Sicherungsmaßnahmen vorzusehen:

- a) Doppelwandiger Tank mit Leckanzeigegerät  
oder
- b) Flüssigkeitsdichte/r Auffangwannen/Auffangraum.

Das Rückhaltevolumen muss so bemessen sein, dass der Rauminhalt des Behälters zurückgehalten (aufgefangen) werden kann. Dient der Auffangraum mehreren oberirdischen Behältern/Kleingebinden, so ist für das erforderliche Rückhaltevolumen der Rauminhalt des größten Behälters maßgebend; dabei müssen aber mindestens 10% des Gesamtvolumen aller im Auffangraum aufgestellten Behälter zurückgehalten werden können.

Abdichtungsmittel aus Kunststoff und Auffangwannen benötigen eine wasserrechtliche Bauartzulassung oder ein baurechtliches Prüfzeichen. Ansonsten ist eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung durch den Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – erforderlich.

- 4.2 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und zu beachten. Hierunter fallen die Bereiche Lagern, Abfüllen, Umfüllen (LAU-Anlage) sowie Herstellen, Behandeln oder Verwenden (HBV-Anlage). Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde –, Tel.: 02452/13-6112 oder -6145.

Die Ergebnisse der nach den Anforderungen der VAwS durchzuführenden wiederkehrenden Prüfungen sind jeweils den folgenden 2 Sachgebieten der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg im Amt für Bauen und Wohnen (UIB) und im Amt für Umwelt und Verkehrsplanung (UWB) vorzulegen.

#### 4.3 **Hinweis Untere Wasserbehörde**

Für die Einleitung aller Niederschlagswässer von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer (siehe der Genehmigung beigefügtes Merkblatt) ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie unter der Tel.: 02452/13-6119.

### 5. **Untere Abfallwirtschaftsbehörde**

5.1 Eine Verwertung der anfallenden Abfälle (Bioabfälle gem. Anhang 1 Liste 1b, 2 der Bio-Abfall-Verordnung (BioAbfV) auf landwirtschaftliche Flächen darf nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen.

5.2 Bei der Verwertung der anfallenden Bioabfälle sind die Anforderungen der Bio-Abfall-Verordnung (BioAbfV) zu beachten

5.3 Alle angefallenen Abfälle und deren ordnungsgemäße Entsorgung/Verwertung sind in einem Betriebstagebuch getrennt nach Abfallschlüsselnummern zu dokumentieren. Hierbei sind die Mengen der jeweils angefallenen Abfälle und die von den unterschiedlichen Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen angenommenen Abfallmengen aufzuführen. Die Betriebstagebücher sind drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg (Überwachungsbehörde) vorzulegen. Die Erfassung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) bleibt hiervon unberührt.

5.4 Sollte sich der Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle ändern, so ist dieses der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, unverzüglich mitzuteilen.

### 6. **Immissionsschutz**

#### 6.1 Hinweis zu Geruchsmissionen:

Bei Anlagen, die bei bestimmungsgemäßen Betrieb geruchsintensive Stoffe emittieren können, sind Anforderungen zur Emissionsminderung nach dem Stand der Technik zu treffen. Die beim Backbetrieb anfallenden geruchsintensiven Abgase sind gem. Nr.

5.2.8 der TA Luft **in der Regel** Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen. Bei der Festlegung des Umfanges der Anforderungen im Einzelfall sind insbesondere der Abgasvolumenstrom, der Massenstrom geruchsintensiver Stoffe, die örtlichen Ausbreitungsbedingungen, die Dauer der Emissionen und der Abstand der Anlage zur nächsten vorhandenen Wohnbebauung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund werden folgende Nebenbestimmungen festgelegt:

6.2 Die Wannen der Fettbacklinien 9, 10 und 11 sind einzuhausen. Die Abluft über den Fettwannen ist vollständig abzusaugen und einer für diese Abluft geeigneten Abluftbehandlungsanlage zuzuführen.

6.3 Die von der Genehmigung erfassten geruchsrelevanten Anlagen der Firma Bonback GmbH & Co.KG sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen ausgehenden Geruchsimmissionen die unten genannten Anforderungen der Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL – vom 5. Nov. 2009 sicher einhalten. Hiernach sind folgende Immissionswerte als Gesamtbelastung, angegeben als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden, an den maßgeblichen Immissionsorten einzuhalten:

a) Immissionsort liegt im Wohn-/Mischgebiet 0,10  
entspricht 10 % der Jahresstunden

b) Immissionsort liegt im Gewerbe-/Industriegebiet 0,15  
entspricht 15 % der Jahresstunden.

6.4 Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (Gutachter) ist zu beauftragen, frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen festzustellen, ob die vorgenannten Immissionswerte der GIRL an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Die Ermittlung der Geruchsimmissionen hat entsprechend den Vorgaben der VDI-Richtlinie 3940 Blatt 1 (2006) und der Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL vom 5. Nov. 2009 über eine Rasterbegehung zu erfolgen. Der hierfür erforderliche Messplan, indem u. a. die Anlagenbeschreibung, das Beurteilungsgebiet, die Beurteilungsflächen, die einzelnen Messpunkte mit Dokumentation, der Messzeitraum usw. festgelegt werden, ist im Vorfeld der Messung mit der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, abzustimmen.

Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, unverzüglich vorzulegen.

Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. den Betreiber der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung der Prognose).

- 6.5 Die Möglichkeiten, die Geruchsemissionen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind alle 4 Jahre zu überprüfen und die Ausschöpfung mit der Unteren Umweltschutzbehörde abzustimmen. Das erste Ergebnis der Überprüfung ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, spätestens bis zum 1. Feb. 2020 unaufgefordert vorzulegen.
- 6.6 Die anfallenden Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. In der Regel ist eine Ableitung über Schornsteine erforderlich. Die Höhe der Schornsteine ist nach den Nummern 5.5.2 bis 5.5.4 der TA Luft festzulegen. Bei Vorliegen von besseren Erkenntnissen kann bei der Festlegung der Höhe von den Anforderungen der TA Luft abgewichen werden.

### **Lärmschutz**

- 6.7 Die in den Antragsunterlagen enthaltene Schallimmissionsprognose für einen Industriebetrieb zur Herstellung von Lebensmitteln für den 5. Bauabschnitt des Büros Dr.-Ing. Kai Heining vom 15. Dez. 2015 ist Bestandteil der Genehmigung. Die in dieser Schallimmissionsprognose angesetzten Annahmen sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen und beim späteren Betrieb der Anlagen zu beachten.
- 6.8 Am Verladehof 2 (Warenausgang) der Halle E1 und an den Anlieferbereichen der Hallen B1 und B2 ist ein Betrieb von Kühlaggregaten nur mit Strombetrieb zulässig.
- 6.9 Zur Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte ist für den Betrieb aller an diesem Standort für den 5. Bauabschnitt betriebenen Anlagen die Errichtung von Schallschutzwänden erforderlich. Die Schallschutzwände sollen nach VDI 2720 mindestens 10 kg/m<sup>2</sup> flächenbezogene Masse ohne Öffnungen oder Undichtigkeiten aufweisen.

Nach den Ergebnissen der unter Nr. 6.7 genannten Schallimmissionsprognose sind folgende Schallschutzwände erforderlich:

1. Im nordwestlichen Bereich des Anlagengrundstücks an der Einfahrt Nordwest im Bereich des Parkplatzes Lkw1 ist über eine Länge von 58 m eine 2 m hohe Schallschutzwand aus Gabionen zu errichten (siehe Seite 87 der unter Nr. 6.7 genannten Schallimmissionsprognose).
2. Im südlichen Bereich des Anlagengrundstückes zur Abschirmung des Mitarbeiterparkplatzes gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung der Friedrichstraße und Brünestraße ist parallel zur Brünestraße über eine Länge von 180 m eine 7 m hohe Schallschutzwand, im südöstlichen Bereich des Parkplatzes über eine Länge von 23 m eine 7 m hohe Schallschutzwand und im östlichen Bereich des Parkplatzes über eine Länge von 73 m eine 6 m hohe Schallschutzwand zu errichten (siehe Seite 88 der unter Nr. 6.7 genannten Schallimmissionsprognose).

Die für den Betrieb der Fa. Bonback GmbH & Co.KG erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme der Anlagen umzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass durch den hier genehmigten Betrieb der Bonback GmbH & Co.KG zu keinem Zeitpunkt die unter Nr. 6.10 festgelegten Immissionsrichtwerte überschritten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fa. Sindra GmbH & Co.KG für den Bau der Lärmschutzwände zuständig ist. Mit Schreiben vom 21.Dez. 2016 teilte mir die Sindra GmbH & Co.KG mit, dass die erforderlichen Lärmschutzwände bis zur vollständigen Inbetriebnahme der Bon Gelati GmbH & Co.KG (Endbetrieb 5.BA) fertiggestellt sind und die Anforderungen an die Schallschutzwände aus der Schallimmissionsprognose für den Betrieb des 5. Bauabschnittes des Büros Dr.-Ing. Kai Heining vom 15. Dez. 2015 berücksichtigt werden.

**Hinweis:**

**Zwischenzeitlich wurden mir Planungen zum nördlich gelegenen Lkw-Parkplatz vorgelegt. Aus der dazugehörigen Schallimmissionsprognose geht hervor, dass die v. g. Schallschutzmaßnahmen noch vergrößert werden müssen. Aus immisionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen eine vorgezogene Errichtung der Schallschutzwände für den fortgeschriebenen Endausbau keine Bedenken.**

- 6.10 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen und aller weiteren, an diesem Standort betriebenen Anlagen (Gesamtanlage 5.BA) sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen,

wie z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück, Fahrverkehr, etc. verursachten Geräuschimmissionen an den unten genannten maßgeblichen Immissionsorten IO 1 bis IO 12 – gemessen jeweils 0,50 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen Raumes oder bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen – folgende Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

<b>Immissionsorte</b>	<b>tagsüber</b>	<b>nachts</b>
IO 1 F.W. Raiffeisenstraße 2	48 dB(A)	47 dB(A)
IO 2 Holthausener Straße 60	49 dB(A)	47 dB(A)
IO 3 David-Hansemann-Straße 4	48 dB(A)	46 dB(A)
IO 4 Grüner Weg 23	44 dB(A)	43 dB(A)
IO 5 David-Hansemann-Straße 12	44 dB(A)	43 dB(A)
IO 6 David-Hansemann-Straße 14	43 dB(A)	43 dB(A)
IO 7 David-Hansemann-Straße 20	47 dB(A)	46 dB(A)
IO 8 Brünenstraße 77	39 dB(A)	39 dB(A)
IO 9 Brünenstraße 87	37 dB(A)	37 dB(A)
IO 10 Friedrichstraße 8	39 dB(A)	37 dB(A)
IO 11 Friedrichstraße 19	41 dB(A)	39 dB(A)
IO 12 Gut Blauenstein	45 dB(A)	44 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsgrenzwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Hinweis:

Die o. g. einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte wurden aus der in den Antragsunterlagen enthaltenen Schallimmissionsprognose für einen Industriebetrieb zur Herstellung von Lebensmitteln für den 5. Bauabschnitt des Büros Dr.-Ing. Kai Heining vom 15. Dez. 2015 übernommen und entsprechen den Ergebnissen der Prognose für die Zusatzbelastung des Gesamtbetriebes (Stand 5.BA).

6.11 Messung und Überwachung der Lärmimmissionen

Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (Gutachter) ist zu beauftragen, frühestens

nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen festzustellen, ob die an den oben genannten maßgeblichen Immissionsorten festgelegten Immissionsgrenzwerte für Geräusche eingehalten werden. Die Messungen sind an den Immissionsorten IO2, IO4, IO7, IO8, IO11 und IO12 durchzuführen.

Für den Fall, dass die Messungen stattfinden, wenn die derzeit geplante Erweiterung eines Gebäudes zur Nussabpackung bereits betrieben wird, dann dürfen für alle an diesem Standort betriebenen Anlagen (Gesamtanlage 6.BA, Grundlage Fortschreibung der Schallimmissionsprognose für den 6. Bauabschnitt des Büros Dr.-Ing. Kai Heining vom 28. April 2016) folgende Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

<b>Immissionsorte</b>	<b>tagsüber</b>	<b>nachts</b>
IO 1 F.W. Raiffeisenstraße 2	48 dB(A)	47 dB(A)
IO 2 Holthausener Straße 60	49 dB(A)	47 dB(A)
IO 3 David-Hansemann-Straße 4	48 dB(A)	46 dB(A)
IO 4 Grüner Weg 23	44 dB(A)	43 dB(A)
5 David-Hansemann-Straße 12	44 dB(A)	44 dB(A)
IO 6 David-Hansemann-Straße 14	44 dB(A)	44 dB(A)
IO 7 David-Hansemann-Straße 20	48 dB(A)	47 dB(A)
IO 8 Brünestraße 77	40 dB(A)	40 dB(A)
IO 9 Brünestraße 87	38 dB(A)	39 dB(A)
IO 10 Friedrichstraße 8	39 dB(A)	37 dB(A)
IO 11 Friedrichstraße 19	41 dB(A)	39 dB(A)
IO 12 Gut Blauenstein	45 dB(A)	44 dB(A).

Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. den Betreiber der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung der Prognose).

Die Messungen und die Bewertungen der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 sowie dem Anhang der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm zu erfolgen.

Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen sowie die zum Zeitpunkt der Messungen herrschenden Bedingungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Unteren Umweltschutzbehörde des



Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, vorzulegen. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Durchführung der Messungen mit der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg abzustimmen.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass die Baufortschritte aller Baumaßnahmen an diesem Standort schnell voranschreiten. Daher kann es sein, dass zum Zeitpunkt der Durchführung der Messungen bereits der zur Zeit im Bau befindliche Lkw-Parkplatz fertiggestellt und in Betrieb ist. Für den Fall, dass die Messungen stattfinden, wenn auch schon der geplante Lkw-Parkplatz in Betrieb ist, dann sind die Immissionswerte aus der Fortschreibung der Schallimmissionsprognose für den LKW-Parkplatz einzuhalten.

**7. Hygienische Anforderungen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**

**Grundsatz**

Räume, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden (ausgenommen Essbereiche) müssen so konzipiert und angelegt sein, dass eine gute Lebensmittelhygiene gewährleistet ist und Kontaminationen zwischen und während Arbeitsgängen vermieden werden. Für diese Räume gelten die nachfolgenden Auflagen.

- 7.1 Die Bodenbeläge müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend wasserundurchlässig, wasserabstoßend und abriebfest sein und aus nichttoxischem Material bestehen. Die Böden müssen gegebenenfalls ein angemessenes Abflusssystem aufweisen.
- 7.2 Die Wandflächen müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend wasserundurchlässig, wasserabstoßend und abriebfest sein und aus nichttoxischem Material bestehen sowie bis zu einer den jeweiligen Arbeitsvorgängen angemessenen Höhe glatte Flächen aufweisen.
- 7.3 Decken oder soweit Decken nicht vorhanden sind, die Dachinnenseiten und Deckenstrukturen müssen so gebaut und verarbeitet sein, dass Schmutzansammlungen, Kondensation, unerwünschter Schimmelbefall sowie das Ablösen von Materialteilchen vermieden werden.
- 7.4 Fenster und andere Öffnungen müssen so gebaut sein, dass Schmutzansammlungen vermieden werden. Soweit sie nach außen geöffnet werden können, müssen sie mit

- Insektengittern versehen sein, die zu Reinigungszwecken leicht entfernt werden können.
- 7.5 Türen müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend glatte und wasserabstoßende Oberflächen haben.
- 7.6 Es muss eine ausreichende und angemessene natürliche oder künstliche Belüftung gewährleistet sein. Künstlich erzeugte Luftströmungen aus einem kontaminierten in einen reinen Bereich sind zu vermeiden. Die Lüftungssysteme müssen so installiert sein, dass Filter und andere Teile, die gereinigt oder ausgetauscht werden müssen, leicht zugänglich sind.
- 7.7 Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen über eine angemessene natürliche und/oder künstliche Beleuchtung verfügen.
- 7.8 Abwasserableitungssysteme müssen zweckdienlich sein. Sie müssen so konzipiert und gebaut sein, dass jedes Kontaminationsrisiko vermieden wird. Offene oder teilweise offene Abflussrinnen müssen so konzipiert sein, dass die Abwässer nicht aus einem kontaminierten zu einem oder in einen reinen Bereich, insbesondere einen Bereich fließen können, in dem mit Lebensmitteln umgegangen wird, die ein erhöhtes Risiko für die Gesundheit des Endverbrauchers darstellen könnten.
- 7.9 Flächen in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird und insbesondere Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen.
- 7.10 Es muss in ausreichender Menge Trinkwasser zur Verfügung stehen, das erforderlichenfalls zu verwenden ist, um zu gewährleisten, dass die Lebensmittel nicht kontaminiert werden. Brauchwasser, das beispielsweise zur Brandbekämpfung, Dampferzeugung, Kühlung oder zu ähnlichen Zwecken verwendet wird, ist separat durch ordnungsgemäß gekennzeichnete Leitungen zu leiten. Es darf weder eine Verbindung zur Trinkwasserleitung noch die Möglichkeit des Rückflusses in diese Leitung bestehen.
- 7.11 Es müssen an geeigneten Standorten genügend Handwaschbecken vorhanden sein. Diese müssen Warm- und Kaltwasserzufuhr haben; darüber hinaus müssen Mittel zum Händewaschen und zum hygienischen Händetrocknen vorhanden sein.

- 7.12 Geeignete Vorrichtungen zum Reinigen, Desinfizieren und Lagern von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen müssen vorhanden sein. Diese Vorrichtungen müssen aus korrosionsfesten Materialien hergestellt, leicht zu reinigen sein und über eine angemessene Warm- und Kaltwasserzufuhr verfügen.
- 7.13 Gegenstände, Armaturen und Ausrüstungen, mit denen Lebensmittel in Berührung kommen, müssen
- gründlich gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden können,
  - so gebaut, beschaffen und instand gehalten sein, dass das Risiko einer Kontamination so gering wie möglich ist,
  - mit Ausnahme von Einwegbehältern oder -verpackungen so gebaut, beschaffen und instand gehalten sein, dass sie gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden können,
  - so installiert sein, dass die Ausrüstungen und das unmittelbare Umfeld angemessen gereinigt werden können.
- 7.14 Es müssen genügend Personaltoiletten mit Handwaschbecken, Wasserspülung und Kanalisationsanschluss vorhanden sein. Die Handwaschbecken müssen über eine **Warm- und Kaltwasserzufuhr** verfügen. Ferner müssen Mittel zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände vorhanden sein. Toilettenräume dürfen auf keinen Fall unmittelbar in Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird. Alle sanitären Anlagen müssen über eine angemessene natürliche oder künstliche Belüftung verfügen.
- 7.15 Es sind geeignete Vorkehrungen für die Lagerung und Entsorgung von Lebensmittelabfällen, ungenießbaren Nebenerzeugnissen und anderen Abfällen zu treffen. Abfallsammelräume müssen so konzipiert und geführt werden, dass sie sauber und erforderlichenfalls frei von Tieren und Schädlingen gehalten werden können.
- 7.16 Zur Sicherstellung einer guten Lebensmittelhygiene müssen ausreichend geeignete Lagerkapazitäten vorhanden sein. In Lagerräumen müssen die Fußböden, die Wandflächen sowie die Decken so beschaffen sein, dass sie glattflächig, leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sind. Auch hier muss eine ausreichende natürliche oder mechanische, wie oben beschriebene Be- und Entlüftung vorhanden sein.

- 7.17 Soweit kühlpflichtige Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, ist darauf zu achten, dass die Kühlkette nicht unterbrochen wird. Insoweit müssen geeignete Lager Räume (z. B. Kühlzellen, Gefrierzellen) vorhanden sein, die eine ausreichende Kapazität bieten, um die Lagerung der Lebensmittel bei der vorgeschriebenen Temperatur sicher zu stellen.
- 7.18 Es müssen angemessene Umkleideräume für das Personal vorhanden sein.

## **8. Überwachung der Anlage**

- 8.1 Die vorhandenen Anlagen der Backstraßen inklusive aller Nebeneinrichtungen sind regelmäßig gemäß Herstellerangaben zu warten und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- 8.2 Die durchgeführten Wartungsarbeiten an den vorhandenen Anlagen der Backstraßen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 8.3 Betriebsbereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind gemäß den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung zu überwachen. Hierunter fallen die Bereiche Lagern, Abfüllen, Umfüllen (LAU-Anlage) sowie Herstellen, Behandeln oder Verwenden (HBV-Anlage). Die durchgeführten Überwachungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren (siehe auch Nebenbestimmung Nr. 4.2). Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 8.4 Betriebsbereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden oder in denen wassergefährdende Stoffe befördert oder umgeschlagen werden sowie die in Frage kommenden Bereiche der Backanlagen sind zusätzlich einmal wöchentlich auf Undichtigkeiten zu kontrollieren. Festgestellte Undichtigkeiten sind unmittelbar zu beheben. Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen. Die durchgeführten Überprüfungen und die Feststellungen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Sollten wassergefährdende Stoffe ausgetreten sein, so ist der Schadensumfang bezüglich einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers unverzüglich über geeignete Untersuchungen festzustellen und die durch den Schadensfall verursachten Verschmutzungen des Bodens oder des Grundwassers ordnungsgemäß zu beseitigen. Ein aufgetretener Schadensfall ist unmittelbar der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg anzuzeigen.

- 8.5 Das Betriebstagebuch/die Betriebstagebücher ist/sind ständig zu aktualisieren, vor Ort vorzuhalten und nach Aufforderung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 8.6 Beim Vorliegen von Anhaltspunkten, die darauf schließen lassen, dass der Boden mit in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe oder wassergefährdenden Stoffen verschmutzt sein könnte, sind vom Betreiber Bodenbeprobungen durchzuführen, die das Ausmaß der Verschmutzung in horizontaler und vertikaler Richtung feststellen.  
In Abhängigkeit vom Schadensausmaß ist in diesem Fall dann solange eine Sanierung des Bodens durchzuführen, bis eine Beeinträchtigung nicht mehr festgestellt werden kann. Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sind vor der Sanierung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg abzustimmen.
- 8.7 Sobald die neuen BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, muss die Anlage auf Einhaltung der dann geltenden Anforderungen überprüft werden und Abweichungen im Rahmen der vorgeschriebenen Umsetzungsfrist angepasst werden. Spätestens 12 Monate nach Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerungen sind der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg die vorhandenen Abweichungen der hier genehmigten und betriebenen Anlage gegenüber den dann geltenden Anforderungen mitzuteilen.

## **9. Stilllegung der Anlage**

- 9.1 Hinweise zur Anlagenstilllegung:

Der in den Antragsunterlagen abgegebenen Erklärung einer Selbstverpflichtung über die ordnungsgemäße Stilllegung der Anlagen gemäß den Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG ist nach der Betriebseinstellung vom Betreiber der Anlage nachzukommen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind nach der Betriebseinstellung vom

Betreiber der Anlage umzusetzen. Bei einem Betreiberwechsel geht diese Verpflichtung auf den neuen Betreiber über.

Der Betreiber ist weiterhin verpflichtet, gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG nach Betriebseinstellung, für die durch den Betrieb seiner Anlagen verursachten erheblichen Boden- oder Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, verhältnismäßige Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzungen zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen.

## 9.2 Auflagen zur Anlagenstilllegung

9.2.1 Die Anlagen sind so stillzulegen, dass unmittelbar nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

9.2.2 Die Anlagen sind so stillzulegen, dass unmittelbar nach einer Betriebseinstellung vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet sind oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

9.2.3 Nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückzuführen. Der ordnungsgemäße Zustand bedingt den Rückbau aller baulichen und technischen Anlagen. Mit dem Rückbau der Anlagen ist spätestens ein Jahr nach der Stilllegung zu beginnen. Nach Beginn der Rückbauarbeiten sind diese zeitnah abzuschließen.

9.2.4 Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks bei diesen Anlagen betrifft auch Maßnahmen zur Beseitigung von erheblichen Bodenverschmutzungen oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, die durch den Betrieb der Anlagen verursacht worden sind. Das Anlagengrundstück ist daher über Bodenproben und gegebenenfalls auch über Grundwasserproben auf Verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, die durch den Betrieb der Anlagen verursacht worden sind, zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang ist mit der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg abzustimmen.

9.2.5 Die festgestellten Boden- und Grundwasserverschmutzungen sind zu beseitigen. Die hierfür erforderlichen verhältnismäßigen Maßnahmen sind mit der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg abzustimmen.

## V

### Hinweise

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind zu beachten:

1. Nach § 5 BImSchG Abs. 1 und 3 sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
  - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
  - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
  - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.
  
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein. Ausgenommen von dieser Konzentrationswirkung sind jedoch Planfeststellungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gem. §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). So ist z. B. für die Entnahme von Wasser aus einem Gewässer bzw. aus dem Unter-

grund oder die Einleitung von Niederschlagswässern in ein Gewässer oder in den Untergrund die nach den Vorschriften des WHG erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung bei der zuständigen Behörde gesondert zu beantragen.

3. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
4. Wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, die sich nachteilig auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die erforderliche Genehmigung ist rechtzeitig (siehe § 10 Abs. 6 a BImSchG) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen.
5. Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb länger als drei Jahre ruht (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
7. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) ist zu beachten.
8. Die Bauordnungsbehörde ist berechtigt, für die Bauüberwachung gesondert Gebühren zu erheben.
9. Die Vorschriften der BauO NRW, die für Neu- und Umbauten Bauzustandsbesichtigungen vorsehen, gelten auch für genehmigungspflichtige Bauten der aufgrund des BImSchG zu genehmigenden Anlagen.
10. Die DIN 4149 Teil 1 "Bauten in Deutschen Erdbebengebieten" ist zu beachten.



## VI

### **Kostenentscheidung**

Nach § 11 bzw. § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Aug. 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem separaten Verwaltungsakt. Der zugehörige Gebührenbescheid ergeht daher zu einem späteren Zeitpunkt.

## VII

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. Nov 2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

**Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.**

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen möglichst zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

I. A.

Heinsberg, den 23 Dez. 2016

Kanski



Anlagen:

- 2 Ordner Antragsunterlagen
- Merkblatt zur wasserrechtlichen Erlaubnis und Antragsformular